

Zentrale Verwaltung

Kanzler

Richtlinien zum Vollzug der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021:
hier: Schriftliche und mündliche Präsenzprüfungen

Stand: 09.03.2021

Konzept für zentrale Prüfungen des Prüfungsamtes und dezentrale Prüfungen durch Einrichtungen der Universität Passau

Grundlage für diese Richtlinie sind das 12. BayIfSMV und das Schutz- und Hygienekonzept der Universität Passau in der jeweils aktualisierten Fassung (vorliegender Stand vom 09.11.2020)

1. Vorbereitende Maßnahmen zum Infektionsschutz und zur Koordinierung der Teilnehmerströme:

- 1.1. Die Studierenden werden über die Abläufe und Hygieneempfehlungen informiert. Jeder Studierende hat selbst eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) mitzubringen und entsprechend diesen Richtlinien zu benutzen. Folgenden Personen ist es **nicht** gestattet, an einer Prüfung teilzunehmen:
 - 1.1.1. Personen, die sich in einem **Hochrisikogebiet, Virusvarianten-Gebiet oder Risikogebiet** gemäß Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html) aufgehalten haben, oder
 - 1.1.2. Personen, die als **Kontaktpersonen der Kategorie I** zu einem bestätigt an COVID-19 Erkrankten identifiziert wurden, oder
 - 1.1.3. Personen, die **positiv getestet** wurden, und daher einer Quarantäne- oder Isolationsverpflichtung nach der Verordnung über Quarantänemaßnahmen für Einreisende zur Bekämpfung des Coronavirus (Einreise-Quarantäneverordnung –EQV) oder der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege über die Quarantäne von Kontaktpersonen der Kategorie I und von Verdachtspersonen sowie Isolation von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen (AV Isolation) unterliegen, solange die Quarantäne-/Isolationspflicht andauert.
 - 1.1.4. Personen, die **Krankheitssymptome** (z.B. Atemwegsprobleme, Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Fieber, Gliederschmerzen, Geruchs-/Geschmacksstörungen) aufweisen.
- Ausnahmen:**

Personen, die an **Allergien** leiden, die zu typischen Symptomen wie Atemwegsproblemen, Schnupfen, Husten oder Halsschmerzen führen, dürfen an der Prüfung teilnehmen. Voraussetzung ist die Vorlage eines fachärztlichen Attests, in dem die Allergie und die typischen Symptome bestätigt werden. Das Attest ist während der Prüfung bei sich zu führen. ¹

Ausgenommen sind weiter Personen, die über ein **ärztliches Zeugnis** in

¹ 1.1.1 bis 1.1.4 analoge Anwendung der Vorschriften zur Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (<https://www.km.bayern.de/ministerium/termine/1-staatspruefung-anmeldung-pruefungen.html>)

deutscher oder englischer Sprache verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind, und dieses der Universität Passau vorlegen. Das ärztliche Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen Staat, den das RKI in eine Liste von Staaten mit hierfür ausreichendem Qualitätsstandard aufgenommen hat, durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor der Vorlage an der Universität Passau vorgenommen worden ist. Es wird darauf hingewiesen, dass ein sog. „Antikörpertest“ / PCR-Test nicht ausreichend ist. Das Attest ist während der Prüfung bei sich zu führen.

- 1.2. Gem. § 17 Satz 1 der 12. BaylFSMV ist die Abnahme von Prüfungen nur zulässig, wenn zwischen allen Teilnehmern ein ständiger Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. Daher ist ein ausreichend großer Prüfungsraum für alle Teilnehmer (Studierende und Aufsichtspersonal) einzuplanen.
- 1.3. Nicht zum Prüfungsbetrieb gehörende Zuschauer sind nicht zugelassen.
- 1.4. Die Prüfungstermine werden mindestens vier Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben. Spätestens zwei Wochen vor der Prüfung wird die Lage des gewählten Prüfungsraums und, bei zentralen Prüfungen, ein Sitzplan veröffentlicht. Aushänge der Sitzpläne sind zu vermeiden. Die Infektionslage wird täglich neu bewertet und es können sich Änderungen in den Prüfungsplänen ergeben. Die Studierenden sind angehalten, sich spätestens drei Tage vor der Prüfung über das Format zu informieren.
- 1.5. Zwischen den Prüfungsterminen werden für den Wechsel der Teilnehmer ausreichend große (je nach Anzahl der Teilnehmer 30 bis 45 Minuten) Zwischenzeiten geplant.
- 1.6. Verfügt ein Raum über zwei Zugänge, werden Ein- und Ausgang getrennt.
- 1.7. Der Mindestabstand gilt auch in Bewegungs- und Begegnungsbereichen wie Fluren und Gängen, beim Betreten und Verlassen von Räumen und Gebäuden und während der Zusammenarbeit in Werkstätten und Hallen (Sport/Musik/Kunst).
- 1.8. Daher werden in allen Bereichen deutlich sichtbar Aushänge (ggf. Hinweisschilder) mit Hinweisen zum Mindestabstand, dem Tragen von MNB und der Hygiene- und Niesetikette angebracht.
- 1.9. Wege, Aufenthalts- und Wartebereiche werden in geeigneter Weise (z.B. Bodenmarkierungen) gekennzeichnet und nicht für den Prüfungsablauf benötigte Freiflächen und Räume (z.B. Umkleiden in der Sporthalle) zur Vermeidung von Ansammlungen durch Absperr- oder Flatterbänder gesperrt. Auch in Wartebereichen ist der Mindestabstand einzuhalten und es dürfen sich darin nur Angehörige des eigenen Hausstands sowie zusätzlich die Angehörigen eines weiteren Haushalts, solange dabei die Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird, aufhalten. Die Wege zu den Waschräumen und Desinfektionsspendern werden gekennzeichnet und der Zugang gesichert.
- 1.10. Bei zentralen Prüfungen werden zur schnelleren Orientierung deutlich sichtbare (DINA4) Platznummern an den Tischen befestigt. In Hörsälen werden nicht benötigte Plätze gekennzeichnet. Große Prüfungsräume (über 50 Teilnehmer) werden mit Orientierungsaushängen (Lage der Plätze) versehen.
- 1.11. Für die Prüfungsräume werden Reinigungs- und Lüftungskonzepte erstellt. Die Arbeitsplätze werden regelmäßig (nach Benutzung) gereinigt. Für Räume mit elektrisch bedienbaren Fenstern sind Anleitungen erforderlich und diese Anlagen werden auf Störgeräusche überprüft (insbesondere Innstegaula). Die Lüftungskonzepte sind im Aufsichtsbereich aufzuhängen oder im Prüfungsprotokoll zu ergänzen (Unterschrift erforderlich).

- 1.12. In jedem Prüfungsraum werden Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt, damit die Studierenden ihren Arbeitsbereich bei Bedarf reinigen können.
- 1.13. Bei besonders großen Teilnehmerzahlen ab 100 Personen pro Prüfungsraum sorgt Ordnungspersonal dafür, dass die Studierenden die Prüfungsräume zügig aufsuchen bzw. verlassen und sich an die vorgegebenen Richtlinien halten. Für jeden Prüfungsraum wird ausreichend Aufsichtspersonal (mindestens pro 50 Teilnehmer eine Aufsicht) eingeteilt. Es wird darauf geachtet, Angehörige von Gruppen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Verlauf nicht einzusetzen.
- 1.14. Aufsichts- und Ordnungspersonal werden mindestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfungsphase über die Abläufe und Richtlinien informiert.

2. Maßnahmen für den Weg zum Prüfungsraum und im Prüfungsraum:

- 2.1. Die Studierenden sind verpflichtet, sich rechtzeitig und regelmäßig vor der Prüfung über die Abläufe, die Räumlichkeiten, die Bedingungen und, bei zentralen Prüfungen, über ihren Sitzplatz und über evtl. Änderungen im Prüfungsplan zu informieren. Die Informationen zu den Abläufen und Verhaltensregeln und den Infektionsschutzmaßnahmen werden auf einer Webseite der Universität Passau bereitgestellt. Sitzpläne dezentraler Prüfungen geben die Prüfer*innen und zentraler Prüfungen das Prüfungssekretariat auf seinen Seiten bekannt. Sollte eine vorherige Bekanntgabe der Sitzpläne nicht möglich sein, ist ein Bereich mit Abstandmarkierungen vorzuhalten, indem die Platznummern geordnet den Studierenden mitgeteilt werden.
- 2.2. Alle Teilnehmer beachten den Mindestabstand von 1,5 m auf den Wegen, in den Aufenthalts- und Wartebereichen und im Prüfungsraum und orientieren sich dabei an den Kennzeichnungen.
- 2.3. Bei jedem Betreten und Verlassen des Prüfungsraumes sowie des Arbeitsplatzes ist eine MNB zu tragen. Dies gilt sowohl für die Studierenden als auch für das Aufsichtspersonal. Während der Bearbeitung am Arbeitsplatz muss die MNB nicht getragen werden. Aufgrund der Infektionslage kann jedoch eine temporäre **Maskenpflicht** auch während der Prüfung gelten. Eine Maskenpflicht wurde am 25.01.2021 zunächst bis zum 18.03.2021 bestimmt. Die Maskenpflicht wird aufgrund des weiterhin hohen Infektionsgeschehens bis zum **09.04.2021** verlängert (Ausnahme: Für die Klausuren im Rahmen der Juristischen Universitätsprüfung gilt für die Zeit der Bearbeitung am Arbeitsplatz keine Maskenpflicht.). Es gilt: Das Tragen einer FFP-2-Maske ist nicht verpflichtend, aber ausdrücklich gewünscht. Sollten am Prüfungstag keine FFP-2-Maske zur Verfügung stehen, dürfen auch einfache OP-Masken oder andere Alltagsmasken verwendet werden.
Ausnahmen von der Maskenpflicht während der Prüfung:
Soweit im Einzelfall das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während der Bearbeitungszeit/Prüfung aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, ist eine Befreiung von der Maskenpflicht unverzüglich im Prüfungssekretariat zu beantragen. Dem Antrag ist ein fachärztliches Attest beizufügen, in dem insbesondere konkret und nachvollziehbar dargelegt sein muss, aufgrund welcher gesundheitlicher Beschwerden in einer konkreten Prüfungssituation das Tragen einer MNB nicht möglich ist. Andernfalls ist eine Teilnahme an der Prüfung nicht möglich.

Sofern aufgrund spezieller Prüfungsanforderungen (z. B. musikpraktische

- Prüfungen) keine MNB getragen werden kann, wird die Maskenpflicht für die Zeit der Ausführung der entsprechenden Prüfungsleistung aufgehoben.²
- 2.4. Erkrankte Personen, insbesondere solche mit Symptomen einer Atemwegserkrankung oder mit unspezifischen Allgemeinsymptomen, werden auf das Betretungsverbot der Gebäude der Universität Passau vom Aufsichts- oder Ordnungspersonal hingewiesen und aufgefordert, die Räumlichkeiten und den Campus zu verlassen. Das Aufsichts- und Ordnungspersonal überwacht auch die Einhaltung der sonstigen Richtlinien. (Ausnahmen, siehe Punkt 1.1)
 - 2.5. Die Studierenden legen ihren Legitimationsnachweis und ggf. ihr Zulassungsschreiben am äußersten Rand des Arbeitsplatzes ab, damit die Aufsichten mit größtmöglichem Abstand die Personenkontrolle durchführen können. Dabei trägt das Aufsichtspersonal MNB. Das Abnehmen der MNB ist für die Identitätsfeststellung (nach Aufforderung) oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich bzw. zulässig.
 - 2.6. Die Studierenden können zusätzlich vor Beginn der Prüfung mit dem zur Verfügung gestellten Desinfektionsmitteln ihren Arbeitsplatz reinigen.
 - 2.7. Alle Teilnehmer verwenden eigene Schreibgeräte. Für das Aufsichtspersonal werden neue Schreibgeräte zur Verfügung gestellt.
 - 2.8. Die Studierenden dürfen zu den Prüfungen ausschließlich ihre Schreibgeräte, Verpflegung, Jacken und ggf. zugelassene bzw. genehmigte Hilfsmittel mitführen, da sämtliche für den Prüfungsablauf nicht benötigten Freiflächen und Räume (z.B. Umkleiden in der Sporthalle) für die Ablage unnötiger Gegenstände gesperrt sind.
 - 2.9. Das Aufsichtspersonal lüftet regelmäßig (gemäß Lüftungskonzept mindestens alle 45 Minuten) den Raum. Das Lüften ist nicht erforderlich, wenn kontrollierte Belüftungsanlagen die Raumluft regulieren.
 - 2.10. Das Aufsuchen der Waschräume ist nur einer Person gestattet. Dabei ist eine MNB zu tragen.
 - 2.11. Eine vorzeitige Abgabe einer Aufsichtsarbeit ist nach der Personenkontrolle alle 30 Minuten zulässig. Dazu melden sich die Studierenden und die Aufsichten erlauben nacheinander das Verlassen der Räumlichkeiten und ggf. des Campus. Diese Maßnahme soll ermöglichen, dass der Teilnehmerstrom am Ende der Prüfung geringer wird, aber gleichzeitig sicherstellen, dass die Teilnehmer durch das unkoordinierte Verlassen in der Konzentration nicht gestört werden.
 - 2.12. Am Ende der Prüfung weisen die Aufsichten darauf hin, dass der Mindestabstand beim Verlassen der Räumlichkeiten und ggf. des Campus jederzeit einzuhalten ist. Ggf. eingesetztes Ordnungspersonal überwacht die Zu- und Ausgänge.

Passau, den 09.03.2021

² Befreiung von der Maskenpflicht: Analoge Anwendung der Maßnahmen zur Infektionsprävention für die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen im Frühjahr 2021 (<https://www.km.bayern.de/ministerium/termine/1-staatspruefung-anmeldung-pruefungen.html>)